

Abwägungsvorschlag für den Bebauungsplan Nr. 196 für den Bereich „südöstlich Kroger Straße (K 268) / südwestlich Diepholzer Straße (L 850)“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
01	Landkreis Vechta	Zu den geänderten Teilen des Bebauungsplanentwurfs nehme ich wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
01	Landkreis Vechta Bauleitplanung	Bezüglich des pauschalen Ansatzes zur Eingriffsregelung wird auf den Beschluss des OVG Niedersachsen vom 30.04.2024 hingewiesen. Demnach ist für die Berechnung der GRZ, die üblicherweise für die Eingriffsbilanzierung herangezogen wird, diejenige Fläche zu berechnen, die von den Solarmodulen überdeckt wird.	Nach gängiger Praxis kann bei der Planung von Freiflächen-PV-Anlagen bei der Anwendung der Eingriffsregelung zwischen den zu erwartenden Eingriffen in Biotope bzw. der zu erwartenden Biotopentwicklung zwischen Flächen, die vollständig versiegelt werden (z.B. durch Wege oder Ständer) und den Flächen, die lediglich von PV-Modulen überstellt werden (ohne den Boden in der Fläche zu berühren) unterschieden werden. Den „Totalverlust“ von 80% der Fläche (GRZ 0,8) in die Bilanzierung einzustellen wäre, unverhältnismäßig. Denn bei den Flächen, die von den PV-Modulen nur überdacht werden, ist eine Entwicklung zu einem Biotop mit geringerer Wertigkeit als Acker nicht anzunehmen. Auf dem größten Teil der Fläche findet also nach dem Bilanzierungsmodell keine Abwertung statt. Wieviel tatsächlicher „Totalverlust“ anzunehmen ist, ist aber bei einem Angebotsbebauungsplan nicht bekannt. Dagegen ist auf mind. 20% der Fläche mit einer Aufwertung zu rechnen, da sich diese Flächen zwischen und am Rand der PV-Module zu höherwertigen Biotopen entwickeln werden. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei den zu beurteilenden Flächen jeweils nur kleinere Flächeneinheiten handeln könnte und da ein Pflegekonzept vorliegt, dass sich an den Empfehlungen des sog. NLT Papieres orientiert, verzichtet die Stadt auf eine qm-genaue Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung für das 0,5 ha große Sondergebiet. Die Unsicherheit, die mit

Abwägungsvorschlag für den Bebauungsplan Nr. 196 für den Bereich „südöstlich Kroger Straße (K 268) / südwestlich Diepholzer Straße (L 850)“

		Zudem ergeht der Hinweis, dass dringend angeraten wird, bereits im Anschreiben für die Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB auf die inhaltlichen Einschränkungen für die Stellungnahmen hinzuweisen. Die aufgenommenen Darlegungen zur externen Gliederung des Gewerbegebiets gem. § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO werden begrüßt.	diesem Vorgehen verbunden ist, ist angesichts der geringen Flächengrößen akzeptabel. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
01	Landkreis Vechta Umweltschützende Belange	Gemäß des Umweltberichtes soll im Sondergebiet „Photovoltaik“ die Anlagenkonfiguration nicht festgesetzt werden, so dass die von PV-Modulen überdeckten oder nicht überdeckten Flächen mit unterschiedlichen Werten nicht abschließend benannt werden kann. Gewählt wurde in der Bilanzierung eine pauschalierte Betrachtung der zu erwartenden Eingriffe. Dieser Vorgehensweise ist entgegenzuhalten, dass im Plannentwurf eine GRZ von 0,8 festgesetzt worden ist, so dass aus naturschutzfachlicher Sicht der Anteil der versiegelten und unversiegelten Flächen in der Bilanzierung detailliert berechnet werden kann. Zudem ergeht in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass gemäß des Beschlusses des Obergerichts Niedersachsen (Beschl. v. 30.04.2024, Az.: 1 MN 161/23) „bei der nach Nr. 18.7 der Anlage 1 zum UVPG erforderlichen Bestimmung der zulässigen Grundfläche des Städtebauprojekts im Außenbereich bei einem Solarpark auch die	Siehe Abwägung „Landkreis Vechta – Bauleitplanung“

		Flächen mitzurechnen, die von den einzelnen Modulen ohne Bodenkontakt lediglich überdeckt werden“ (Amtlicher Leitsatz Nr. 2). Gemäß der Begründung müssen an der Kroger Straße 1-2 Bäume entfernt werden. Dies ist in der Bilanzierung mit zu berücksichtigen. Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre es im Sinne eines funktionsbezogenen Ausgleichs wünschenswert, wenn für die zu überplanenden Einzelbäume Einzelbaumpflanzungen durchgeführt werden würden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Plangebiet, insbesondere im Gewerbegebiet, wird ein Einzelbaum nicht die-selbe Funktion erreichen, wie die verlorengehenden Bäumen. Der Ausgleich über die Pflanzstreifen ist hier sinnvoll.
02	Deutsche Telekom Technik GmbH	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Abwägungsvorschlag für den Bebauungsplan Nr. 196 für den Bereich „südöstlich Kroger Straße (K 268) / südwestlich Diepholzer Straße (L 850)“

		Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens zwei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.	
03	Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen	Seitens der Autobahn GmbH des Bundes bestehen keine Bedenken gegen folgende Bauleitplanverfahren: • Innenbereichssatzung „Südlich der Kroger Straße“ • BP Nr. 196 "südöstlich Kroger Straße (K 268) / südwestlich Diepholzer Straße (L 850)"	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
04	EWE NETZ GmbH	Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungsstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

	Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem	
--	---	--

Abwägungsvorschlag für den Bebauungsplan Nr. 196 für den Bereich „südöstlich Kroger Straße (K 268) / südwestlich Diepholzer Straße (L 850)“

		modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen	
05	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) handelt im Namen und in Vertretung der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und ihrer Tochtergesellschaften. Wir danken Ihnen für die Beteiligung in der o.g. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
06	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	Von dem oben genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren. Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Flächeneigentümer mitgeteilt. Die Leitungen wurden eingemessen und die erforderlichen Schutzstreifen jeweils bei der Festsetzung von Grünflächen und Baugrenzen beachtet.

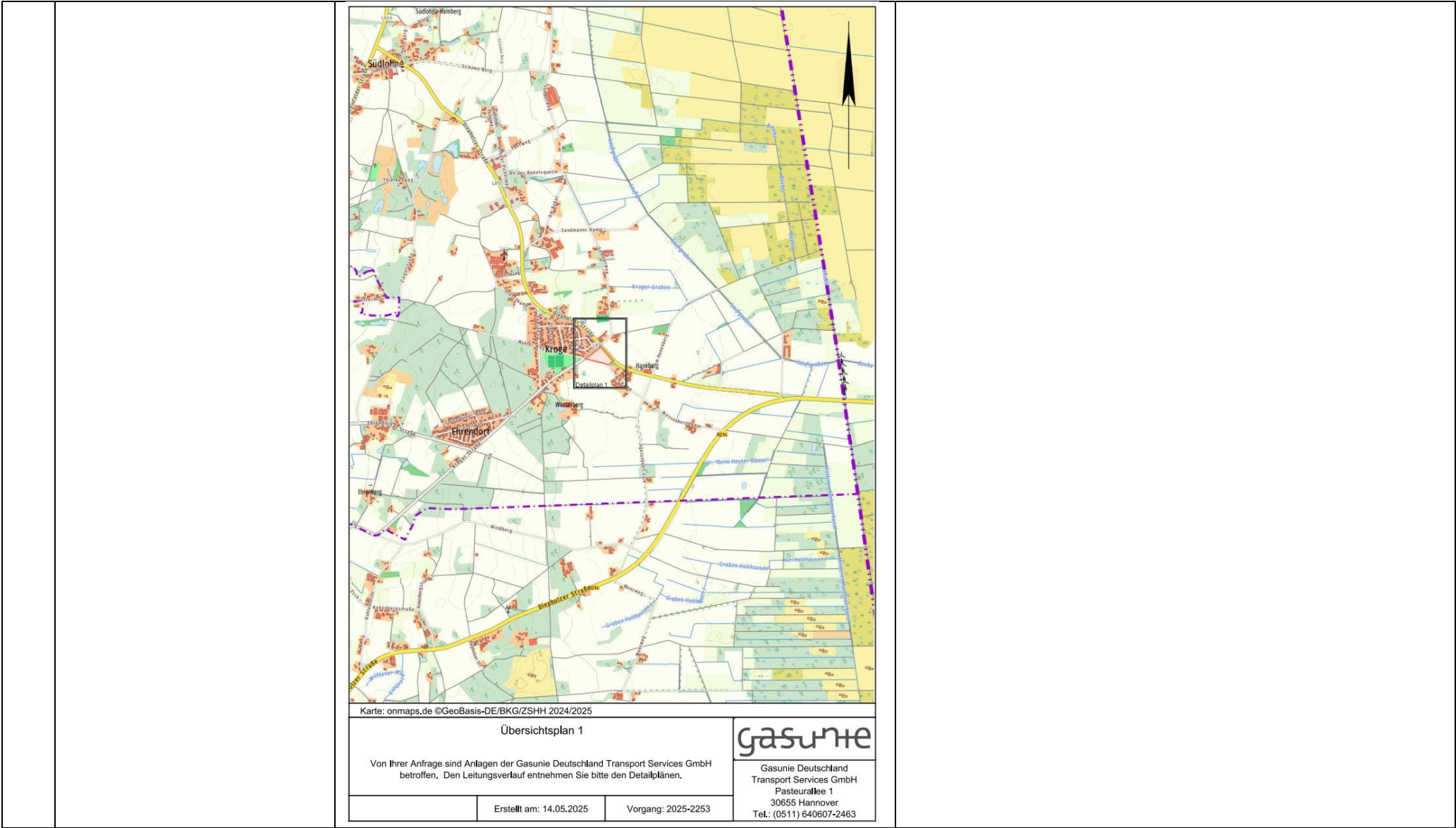
		Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Leitungsbetrieb Schneiderkrug Husumer Str. 37 49685 Schneiderkrug Tel.: 0 44 47 / 809-65 Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten. Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten. Im Störfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale 0 800 / 69 666 96. Auflagen: Planung: • Im Schutzstreifen der Gasunie-Anlagen besteht ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger Anlagen gefährdender Maßnahmen. • Im Rahmen der Planung sollte ein Ortstermin mit dem zuständigen Gasunie-Standort durchgeführt werden, in dem neben der Abstimmung des Vorhabens auch eine Auspflockung der Gasunie-Anlagen und des damit verbundenen Schutzstreifens erfolgen kann. • Fundamente / Schächte / Gebäude sind hinsichtlich ihrer Standsicherheit so zu planen bzw. zu errichten, dass ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Anlagen auch ohne Verbau jederzeit möglich ist.	
--	--	---	--

		• Es muss gewährleistet sein, dass der Schutzstreifen zur Vornahme von betrieblichen Überwachungs- und Unterhaltsmaßnahmen sowie zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten jederzeit uneingeschränkt auch mit Baufahrzeugen zugänglich ist. • Das vorhandene Geländeniveau im Schutzstreifen darf nur nach vorheriger Abstimmung mit Gasunie verändert werden. • Straßen und Zufahrten zu den Grundstücken sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen anzulegen. Anderenfalls können Sicherungsmaßnahmen notwendig werden. • Mauern, Gatter, Zäune und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit Gasunie notwendig. • Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen zu planen. • Eine Bepflanzung des Schutzstreifens mit Bäumen, Sträuchern oder Hecken ist unzulässig. Außerhalb des Schutzstreifens stehende Bäume und Gehölze müssen daran gehindert werden, Wurzeln in den Schutzstreifen zu treiben. Ergänzende Informationen: • Jeder Bauantrag bzw. jede Baumaßnahme in einem Bereich von 50 m beiderseits der Leitungsachse bzw. des Kabels ist Gasunie zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.	
--	--	---	--

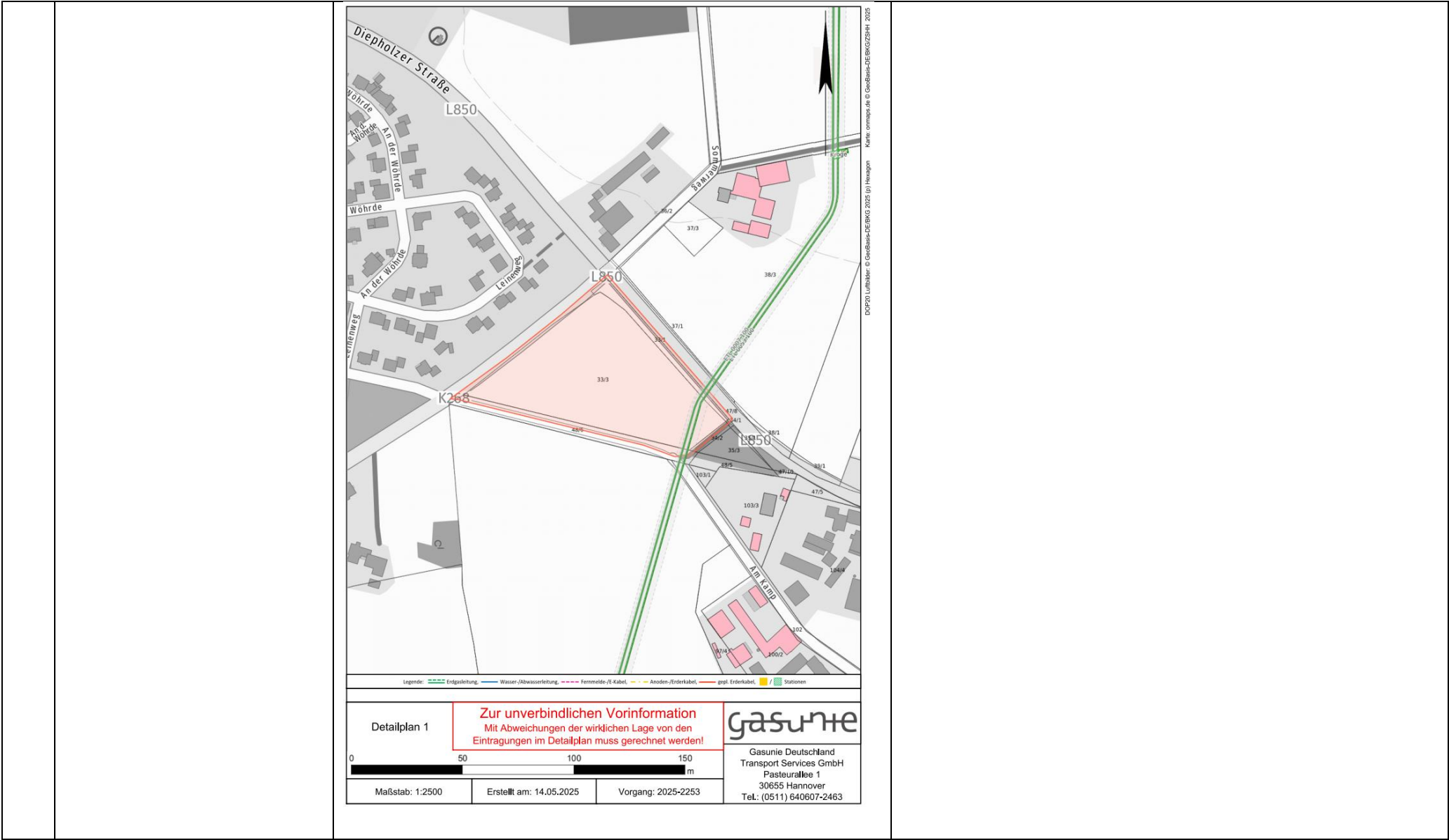
		• Die auf dem Flurstück im Grundbuch in Abt. II eingetragene Dienstbarkeit (Erdgastransportleitungsrecht) ist auf neu entstehende Flurstücke zu übernehmen. • Pfandentlassungen können nach Vermessung für nicht vom Schutzstreifen der Erdgastransportleitung berührte Flurstücke erfolgen. • Die Erwerber von Flurstücken, die vom Schutzstreifen der Erdgastransportleitung betroffen sind, sind auf die oben genannten Auflagen hinzuweisen - siehe auch beiliegende Schutzanweisungen. • Zur Sicherstellung der zuvor aufgeführten Bedingungen, sind diese in die textlichen Festsetzungen zum B-Plan mit aufzunehmen; weiterhin ist die Leitung / der Schutzstreifen nachrichtlich mit in die zeichnerischen Darstellungen des B-Plan aufzunehmen. Kosten: • Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. • Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten. Aktuell betroffene Anlagen:	
--	--	---	--

Abwägungsvorschlag für den Bebauungsplan Nr. 196 für den Bereich „südöstlich Kroger Straße (K 268) / südwestlich Diepholzer Straße (L 850)“

		<table><tr><th>Erdgastransportleitung(en) / Kabel</th><th>Durchmesser in mm</th><th>Schutzstreifen in m</th><th>Begleitkabel</th><th>Bestandsplan Nr.</th></tr><tr><td>ETL 0007.100 Abs. Visbek - Lemförde (Landesgr.)</td><td>600</td><td>8,00</td><td>ja</td><td>BP 15</td></tr><tr><td>ETL 0053.100 Abs. Visbek - Landesgrenze (K 3442)</td><td>600</td><td>12,00</td><td>ja</td><td>BP 25</td></tr></table>	Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.	ETL 0007.100 Abs. Visbek - Lemförde (Landesgr.)	600	8,00	ja	BP 15	ETL 0053.100 Abs. Visbek - Landesgrenze (K 3442)	600	12,00	ja	BP 25	• Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. • Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.
Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.														
ETL 0007.100 Abs. Visbek - Lemförde (Landesgr.)	600	8,00	ja	BP 15														
ETL 0053.100 Abs. Visbek - Landesgrenze (K 3442)	600	12,00	ja	BP 25														



Abwägungsvorschlag für den Bebauungsplan Nr. 196 für den Bereich „südöstlich Kroger Straße (K 268) / südwestlich Diepholzer Straße (L 850)“



07	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: <u>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</u> Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle: <table> <tr> <th>Objektname</th><th>Betreiber</th><th>Leitungstyp</th><th>Leitungsstatus</th></tr> <tr> <td>Erdgastransportleitung 7 Visbek - Holsen - Herford/ Abs. Visbek - Lemförde (Landesgrenze)</td><td>Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr> <tr> <td>Erdgastransportleitung 53 Visbek - Lemförde/ Abs. Visbek - Landesgrenze (K 3442)</td><td>Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr> <tr> <td>RG058000000</td><td>OGE Open GridEurope GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr> </table>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	Erdgastransportleitung 7 Visbek - Holsen - Herford/ Abs. Visbek - Lemförde (Landesgrenze)	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	Erdgastransportleitung 53 Visbek - Lemförde/ Abs. Visbek - Landesgrenze (K 3442)	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	RG058000000	OGE Open GridEurope GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Flächeneigentümer mitgeteilt. Die Leitungen wurden eingemessen und die erforderlichen Schutzstreifen jeweils bei der Festsetzung von Grünflächen und Baugrenzen beachtet.
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus																
Erdgastransportleitung 7 Visbek - Holsen - Herford/ Abs. Visbek - Lemförde (Landesgrenze)	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb																
Erdgastransportleitung 53 Visbek - Lemförde/ Abs. Visbek - Landesgrenze (K 3442)	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb																
RG058000000	OGE Open GridEurope GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																

		Osnabrück-Bremen / DN NW 300 OGE Open GridEurope GmbH Energetische oder nicht- energetische Leitung (nicht angege- ben)	
		Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen. Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG. <u>Hinweise</u> Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	

		Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung insbesondere im Hinblick auf Rohstoffsicherungsgebiete beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten keine Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, da dadurch ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung dieser Flächen oder zur Umsetzung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollten dort erst nach einer Rohstoffgewinnung erfolgen. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die	
--	--	---	--

		Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
08	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir zur o.g. Planung aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht im Folgenden Stellung. Das Gutachten zur Geruchsimmissionen durch landwirtschaftliche Betriebe des TÜV Nord weist im gesamten Plangebiet Immissionsbelastungen von 19 bis 22 % der Jahresstunden auf. Der maßgebliche Wert für ein GE-Gebiet liegt bei 15 % der Jahresstunden, die nicht überschritten werden sollen. Sofern der durch eine Überschreitungshäufigkeit von über 20 % gekennzeichnete Bereich von einer sensiblen Nutzung freigehalten wird, bestehen zu den o. g. Planungen aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Bedenken. Im Allgemeinen sei unseren Ausführungen zur hier vorliegenden Planung vorangestellt, dass die Landwirtschaftskammer Niedersachsen dem weiteren Ausbau erneuerbarer Energien grundsätzlich positiv gegenübersteht und hierbei auf einen ausgewogenen Mix der Energiequellen Wind, Sonne und Biomasse setzt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Werte von über 20% sind nur für geringe Randbereiche errechnet worden (bis 21%), dort befinden sich nicht überbaubare Flächen bzw. Pflanzstreifen. Im übrigen Plangebiet ist ein Sonstiges Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaik geplant. Die Wohnnutzung ist im gesamten Gebiet ausgeschlossen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um eine relativ kleine Freiflächen-PV-Anlage, die im betrieblichen Zusammenhang mit dem benachbarten Gewerbegebiet stehen wird. Insofern wäre auch eine Ausweisung als Gewerbegebiet möglich gewesen. Hier bietet sich die Möglichkeit, den Strom dezentral vom örtlichen Gewerbetreibenden direkt zu nutzen.

		Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist jedoch darauf zu achten, dass es nicht zu einer weiteren Verknappung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen, zu Flächenkonkurrenzen und Fehlentwicklungen auf dem Pacht- und Bodenmarkt kommt. Durch das vorliegende Verfahren ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Photovoltaik in der Stadt Lohne mit einer Größe von insgesamt 5.204 m² auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerland) vorgesehen. Das RROP formuliert den Grundsatz, dass die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Energie vorzugsweise auf baulichen Anlagen installiert werden sollen. Damit bleiben einerseits ausreichende Möglichkeiten, Photovoltaikanlagen auf Dachflächen, Lärmschutzeinrichtungen oder über Parkplätzen zu realisieren, andererseits bleiben die wertvollen Gewerbeflächen der produktivgewerblichen Nutzung vorbehalten. Es bedarf u.E. daher auf regionaler und kommunaler Ebene landwirtschaftlicher Standortanalysen um Aussagen zur unschädlichen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die Photovoltaiknutzung, neben der bevorzugten Nutzung von Dach-, Fassaden- und Parkplatzflächen, tätigen zu können. Grundsätzlich birgt eine aktive kommunale Steuerung dieser Entwicklungen große Chancen einen Beitrag zum	
--	--	---	--

		Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten und gleichzeitig Fehlentwicklungen in der Raumplanung entgegenzuwirken.	
09	NABU	Dieses ist eine gemeinsame Verbandsstellungnahme vom NABU Niedersachsen sowie der NABU Kreisgruppe Vechta, vorgelegt von der NABU Ortsgruppe Lohne. Diese erneute öffentliche Auslegung gibt uns die Gelegenheit, unseren Standpunkt zu dieser Entwicklung noch einmal ausführlich darzulegen. Die gesamte Planung umfasst ein Gebiet für Industrie und ein Gebiet für Freiflächen-Photovoltaik (FF-PV). Unsere Position bezieht sich auf den FF-PV. Wir stimmen mit der Stadt Lohne überein, dass die Substitution fossiler Energieträger eine gesellschaftliche Priorität ist, zu der alle beitragen müssen. Gesellschaftlich ist jedoch sehr stark umstritten, ob FF-PV-Felder in der freien Landschaft geduldet werden sollten, während das Potential an bereits versiegelten oder überbauten Flächen nicht ausgenutzt wird. Um diesem gesellschaftlichen Anliegen gerecht zu werden, schlagen wir vor, dass solche Entwicklungen Naturschutzmaßnahmen beinhalten. Die Tatsache, dass die Vegetation in solchen Gebieten nicht intensiv bewirtschaftet werden muss, eröffnet Möglichkeiten zur Integration des Naturschutzes. Wir haben bereits mehrfach Rebhühner auf der für die Solaranlage vorgesehenen Fläche gesichtet. Das Rebhuhn	Folgende Maßnahmen werden bereits im Bebauungsplan festgesetzt: • Die unteren Zaunkanten müssen einen Abstand von mind. 15 cm über dem Boden haben • Entwicklung und dauerhafter Erhalt von extensivem Dauergrünland auf den unversiegelten Flächen des Sondergebietes „Photovoltaik“ und auf den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belegten privaten Grünflächen (Einsaat mit regionalem Saatgut mit einem Gräser-Kräuter-Verhältnis von 70:30; Verzicht von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln; keine Veränderung des Bodenreliefs, keine künstliche Be- und Entwässerung; Mahd im Sondergebiet „Photovoltaik“ nicht häufiger als alle 8 Wochen; Mahd auf den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belegten privaten Grünflächen, max. 2 mal im Jahr nicht vor dem 25. Mai) Dementsprechend werden ausreichend Maßnahmen für Rebhühner und auch andere Tiere durchgeführt.

		(Perdix perdix) ist eine stark gefährdete Art, die auf der "Roten Liste" als Kategorie 1 eingestuft ist. Die folgenden Sichtungen am Standort sind auf www.ornito.de dokumentiert für Jeder zu sehen: 6 Sichtungen von Februar bis Mai 2024 Weitere Sichtungen nach der Mäisernte Sichtung am 4.11.24 3 Rebhühner Sichtung am 29.12.24 3 Rebhühner Somit haben wir dort über das ganze Jahr verteilt 8 Sichtungen von Rebhühnern gehabt. Sichtungen im Juni bis Oktober war wegen des Wachstums des Mais nicht möglich. Weitere Sichtungen in der Umgebung im Jahr 2025 sind: am 22.02.25 2 Ex. Ca 20 Meter südlich am 04.03.25 1 Ex. Abfliegend ca. 150 m südlich Die Fläche, die nun bebaut werden soll, ist daher ziemlich sicher ein wichtiger Lebensraumbestandteil eines der letzten Rebhuhnvorkommen. Wir teilen die Einschätzung, dass es sich bei der untersuchten Fläche nicht um eine prädestinierte, dauerhafte Brutfläche für Rebhühner handelt, jedoch übt die Fläche wohl doch einen gewissen Reiz für Rebhühner aus (sei es als "Treffpunkt" oder "irgendeine besondere Nahrungsquelle"), sonst wären sie hier nicht schon mehrmals angetroffen worden. Es bietet sich aber die Chance durch einfache Maßnahmen/Auflagen hier sogar etwas Positives für die Bestandserhaltung des Rebhuhns zu bewirken.	
--	--	---	--

		Zum Beispiel: • die Einzäunung der Freiflächenphotovoltaikanlage nach Süden und Osten sollte durchlässig sein für die „Laufhühner“ (Rebhühner laufen lieber als das sie fliegen) • die Flächen unter der FFPA sollten begrünt sein • die Auswahl der Saadmischung für die Begrünung sollte regional und krautreich sein • die Flächen unter der FFPA sollten nur ein mal pro Jahr gemäht werden (auf gar keinen Fall Mähroboter) • generell kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf den Flächen • kleine trockene reine Sandflächen unter der FFPA für Ameisen. Diese sind Nahrungsbestandteil der Rebhühnerküken und bieten außerdem „Puderflächen“ für das Gefieder der Rebhühner Wir hoffen, dass diese Vorschläge im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung der FFSA angenommen werden.	
10	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	Durch die Aufstellung der oben näher bezeichneten Bauleitplanungen werden die Belange der von hier betreuten Landesstraße 850 weiterhin berührt; daher nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht, mit Bezug auf meine Stellungnahmen vom 21.11.2023 sowie 22.07.2024, hier erneut wie folgt Stellung: Die aktuellen Ergänzungen und Änderungen berühren die Interessen der flankierenden Landesstraße nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Abwägungsvorschlag für den Bebauungsplan Nr. 196 für den Bereich „südöstlich Kroger Straße (K 268) / südwestlich Diepholzer Straße (L 850)“

		Die Aussagen und Hinweise meiner bisher ergangenen Stellungnahmen bleiben davon unberührt. Ich bitte ggf. um weitere Beteiligung im Verfahren, sowie nach Abschluss des Verfahrens, unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB, um digitale Über-sendung einer Ausfertigung der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.	
11	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum	Für die Verfahrensbeteiligung und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich. Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
12	Nowega GmbH	Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
13	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband	Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: In unseren Stellungnahmen vom 16.11.2023, AP-LW-AWN/R1/11/23/DZ und vom 25.06.2024, AP-LW-AWN/R1/06/24/Kr haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt. Ergänzend dazu bitten wir um Beachtung folgender Hinweise: Soweit unsere damaligen Hinweise ebenfalls beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen. Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stellungnahmen-toeb@oowv.de zu senden.	Das Erfordernis für eines Schmutzwasserpumpwerk ist bekannt und es wird vom Gewerbetreibenden an geeigneter Stelle hergestellt. Eine Festsetzung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich. Die Hinweise zur nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung werden zur Kenntnis genommen und dem wird, z.B. auch die Festsetzung von Dachbegrünungen, auch teilweise im Plan entsprochen. Die Starkregenkarte ist vorhanden und zeigt ein Risiko im nordwestlichen Geltungsbereich. Die Informationen werden dem Flächeneigentümer mitgeteilt. Die weiteren Hinweise zur Ver- und Entsorgung werden zur Kenntnis genommen und von dem Gewerbetreibenden bei der Vorhabenplanung berücksichtigt.

		<u>Stellungnahme vom 16.11.2023</u> <i>Wir bedanken uns für die Übersendung zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung</i> <i>Im angrenzenden Bereich des Plangebietes befinden sich Ver- und Entsorgungsleitungen des OOWV.</i> <i>Wir bitten sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbaten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen.</i> <i>Im weiteren Teil gliedert sich die Stellungnahme in den Punkten:</i> • <i>Versorgungssicherheit</i> • <i>Entsorgungssicherheit</i> • <i>Indirekteinleitung</i> <i>Diese müssen inhaltlich getrennt voneinander betrachtet werden.</i> <u>Versorgungssicherheit</u> <i>Das Plangebiet kann im Rahmen einer Rohrnetzerweiterung an unser Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Sollte eine Erweiterung notwendig sein, kann diese nur auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (ABVWassweV) des OOWV und unter Berücksichtigung des Begleitvertrages für die Stadt Lohne durchgeführt werden. Nehmen Sie bitte vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten mit uns Kontakt auf, um den Zeitpunkt und den Umfang der Erweiterung festzulegen.</i> <i>Bitte beachten Sie bzgl. der Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie die Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblatt W 400-1.</i> <u>Versorgungsdruck</u> <i>Der durchschnittliche flächenspezifische Trinkwasserbedarf für Gewerbe im OOWV Verbandsgebiet liegt bei ca. 1500 m³/(ha*a). Für unsere Betrachtung sind wir davon ausgegangen, dass dieser Wert im Plangebiet nicht überschritten wird.</i>	Die Löschwasserversorgung wird in Absprache mit den freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lohne bei der Vorhabenplanung berücksichtigt
--	--	--	--

		<i>Unter den genannten Voraussetzungen, kann die vorgesehen Bebauung für ein Vollgeschoss entsprechend DVGW 400-1 druckgerecht mit Trinkwasser aus unserem Versorgungsnetz versorgt werden.</i> <u>Löschwasserversorgung</u> <i>Im Hinblick auf den der Stadt Lohne obliegenden Brandschutz (Grundsatz, NBrandSchG §2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht.</i> <i>Laut DVGW W405 umfasst der Löschbereich sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300m um das Brandobjekt. Der nächstgelegene Hydrant Nr. 045113 kann bei Einzelentnahme 72 m³/h Löschwasser aus der Trinkwasserversorgung für den Grundsatz des Plangebietes bereitstellen.</i> <u>Entsorgungssicherheit</u> <i>Das Plangebiet kann im Rahmen einer Rohrnetzerweiterung an unser Abwasserentsorgungsnetz angeschlossen werden. Sollte eine Erweiterung notwendig sein, kann diese nur auf der Grundlage der ab dem 01.01.2023 gültigen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungssatzung für die Stadt Lohne durchgeführt werden. Nehmen Sie bitte vor der Ausschreibung der Erschließungsarbeiten mit uns Kontakt auf, um den Zeitpunkt und den Umfang der Erweiterung festzulegen.</i> <i>Bitte beachten Sie, dass die Schutzstreifentrasse (je 2,50m links und rechts parallel zur Leitung) weder überbaut, überpflanzt noch unterirdisch mit Hindernissen versehen werden darf. Ebenso dürfen Bepflanzungen oder Anschüttungen nicht in die Trasse hineinwachsen bzw. hineinragen.</i> <i>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass alle Schächte zur Durchführung von Inspektions-, Reinigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen anfahrbar bleiben.</i> <i>Bitten beachten Sie außerdem die zurzeit gültigen einschlägigen Vorschriften wie DIN-Normen, DWA-Regelwerke etc.</i>	
--	--	---	--

		<i>Wird das Baugebiet durch einen Privatinvestor erschlossen, muss dieser rechtzeitig mit OOWV eine „Vertrag über die Herstellung von Abwasserbeseitigungsanlagen und die Ablösung von Beiträgen“ abschließen.</i> <u>Schmutzwasser</u> <i>Kanalbestand</i> <i>Im Bereich der Diepholzer Straße befindet sich eine Schmutzwasser Druckleitung.</i> <i>Erschließung</i> <i>Aufgrund der vorhandenen Topographie ist ein Anschluss im Freigefälle an das vorhandene Schmutzwassernetz des OOWV nicht möglich. Ein Anschluss kann an die vorhandene Druckrohrleitung über Kleinpumpwerke in der Diepholzer Str. erfolgen.</i> <i>Kanalnetz</i> <i>Sollte aus geodätischer Sicht ein Pumpwerk erforderlich werden, sind der Standort und dessen Größe in einem Ortstermin festzulegen und im Bebauungsplan festzusetzen. Ein zentrales Pumpwerk muss für Spül- und Wartungsfahrzeuge anfahrbar sein. Die Zuwegung und Abstellmöglichkeit für diese ist unter Berücksichtigung der StVO auszuführen.</i> <i>Klärkapazität</i> <i>Für die Weiterleitung und Reinigung der aus dem künftigen Wohngebiet anfallenden Schmutzwässer stehen ausreichende Kanalnetz- und Klärkapazitäten zur Verfügung</i> <u>Niederschlagswasser</u> <i>Im und angrenzend an das geplante Erschließungsgebiet sind keine Oberflächenentwässerungsanlagen des OOWV vorhanden. Ein Ableiten des anfallenden Oberflächenwassers über den OOWV ist entsprechend nicht möglich.</i> <i>Hinweise nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung</i> <i>Im Rahmen einer nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung begrüßen wir alle städtebaulichen Maßnahmen, die auf eine Reduzierung der Versiegelung abzielen. Anregen möchten wir die</i>	
--	--	---	--

		<i>Festsetzung von Gründächern auf Haupt- und Nebenanlagen sowie die wasserdurchlässige Bauweise von Nebenflächen (Zufahrten und Wege). Andere nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu begrünen und mit gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Diese Maßnahmen begünstigen die Abflusswirksamkeit, sind ein Baustein in der Klimafolgenanpassung und helfen die Folgen von Starkregen und Hitzewellen abzumildern. Zudem begrüßen wir das Verbot von Kies- und Schottergärten. Als weiterer Schutz gegen Starkregenereignisse dienen Notwasserwege (z.B. Straßen), um den Starkregenabfluss schadensarm abzuleiten. Ob das Plangebiet in einem Risikogebiet für Starkregenereignisse liegt, kann einer Starkregen Gefahrenkarte eingesehen werden. Sprechen Sie uns hierzu gerne an.</i> <i>Niederschlagswasser soll vor Ort versickern oder im Ausnahmefall direkt ein öffentliches Gewässer eingeleitet werden. Die Anlage von Regenrückhaltebecken mit gedrosselter Einleitung in die vorhandenen Gräben trägt zur Aufrechterhaltung des natürlichen Wasserkreislaufes bei, schützt vor Wärmeinseln und ist Element des Überflutungsschutzes.</i> <i>Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Leitungen erst nach 75%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden.</i> <i>Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.</i> <i>Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</i> <i>Die Einzeichnung der Ver- und Entsorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Witte von Betriebsstelle in Holdorf, Tel.: 054949952011, vor Ort an.</i> <u>Stellungnahme vom 25.06.2024</u>	
--	--	---	--

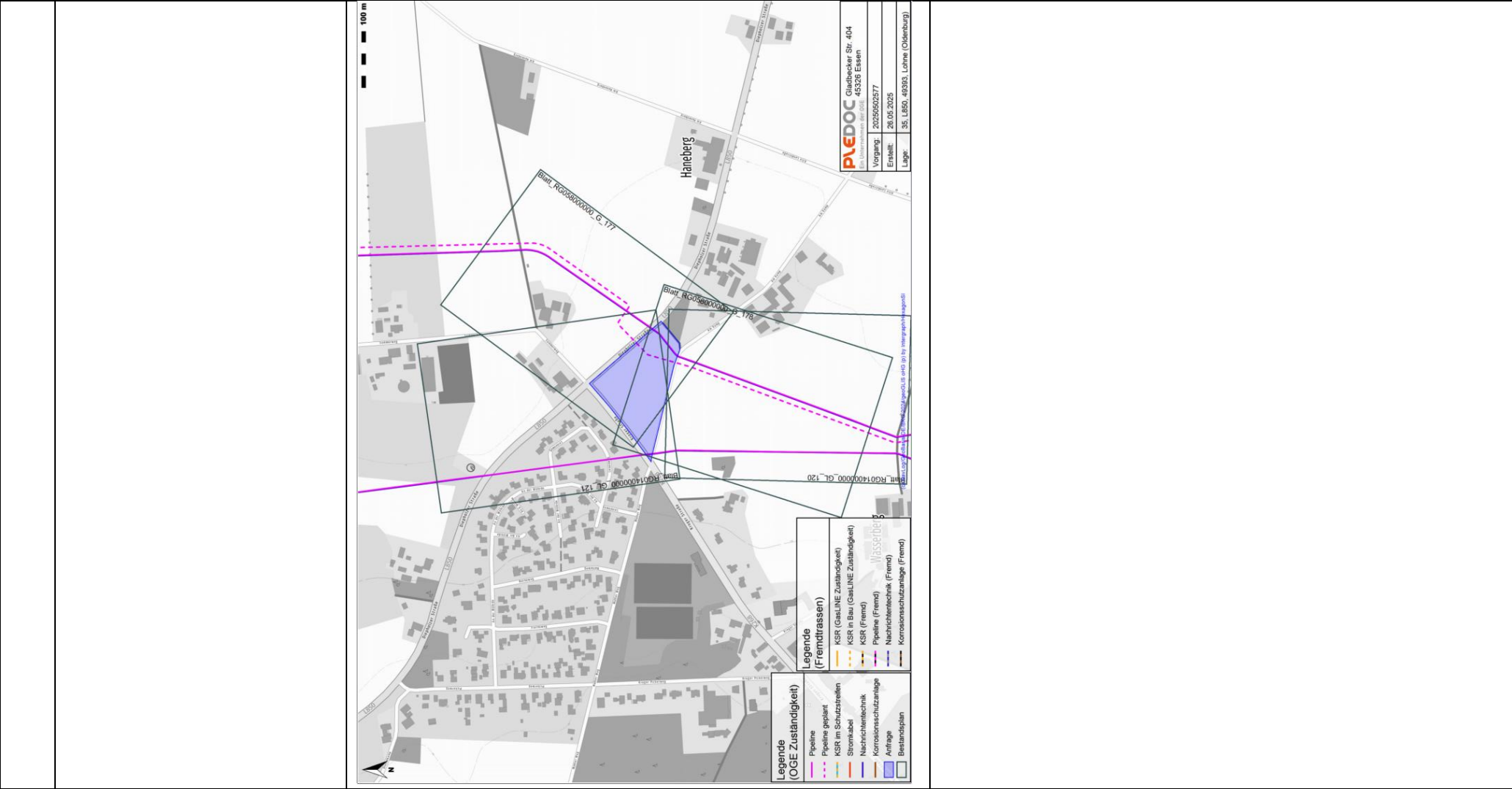
		Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: In unserer Stellungnahme vom 16. November 2023 - AP-LW-AWN/RI/11/23/DZ - haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt. Ergänzend dazu bitten wir um Beachtung folgender Hinweise: Soweit unsere damaligen Hinweise ebenfalls beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen.																																					
14	PLEdoc GmbH	<u>Tabelle der betroffenen Anlagen:</u> <table><tr><th>lfd. Nr.</th><th>Eigentümer</th><th>Leitungstyp</th><th>Status</th><th>Leitungsnr.</th><th>DN</th><th>Blatt</th><th>Schutzstreifen</th><th>Beauftragter</th></tr><tr><td>1</td><td>Open Grid Europe</td><td>Ferngasleitung mit Betriebskabel</td><td>in Betrieb</td><td>RG014000000</td><td>300</td><td>120, 121</td><td>10 m</td><td>Klaus Wientke 05474/935-131 bzw. 0171/9741609 Drohne</td></tr><tr><td>2</td><td>Open Grid Europe</td><td>Ferngasleitung mit Betriebskabel (Lichtwellenleiter)</td><td>in Betrieb</td><td>RG058000000</td><td>1200</td><td>177, 178</td><td>10 m</td><td>Klaus Wientke 05474/935-131 bzw. 0171/9741609 Drohne</td></tr><tr><td>3</td><td>Open Grid Europe</td><td>Ferngasleitung</td><td>in Planung</td><td>RG458000000</td><td>1200</td><td>177, 178</td><td>10 m</td><td>Daniel Schmitz 0204/3642 18904 Michael Biennek-Böck 0201/3659-18640</td></tr></table> Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Die uns mit Ihrer Anfrage über das BIL-Portal übermittelten Verfahrensunterlagen zum geplanten Bebauungsplan haben wir ausgewertet. In dem Planentwurf sind die eingangs genannten Ferngasleitungen nachrichtlich von Ihnen übernommen und in der Legende erläutert worden. In der Anlage erhalten Sie eine Kopie dieser Planzeichnung mit Darstellung der überprüften und farblich gekennzeichneten Trassenverläufe. Beigefügt erhalten Sie die entsprechenden Bestands- und Trassierungspläne der Ferngasleitungen. Die	lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen	Beauftragter	1	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Betriebskabel	in Betrieb	RG014000000	300	120, 121	10 m	Klaus Wientke 05474/935-131 bzw. 0171/9741609 Drohne	2	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Betriebskabel (Lichtwellenleiter)	in Betrieb	RG058000000	1200	177, 178	10 m	Klaus Wientke 05474/935-131 bzw. 0171/9741609 Drohne	3	Open Grid Europe	Ferngasleitung	in Planung	RG458000000	1200	177, 178	10 m	Daniel Schmitz 0204/3642 18904 Michael Biennek-Böck 0201/3659-18640	Nach Rücksprache mit der OGE kann eine Bebauung des Schutzbereiches mit mobilen Freiflächen-PV-Anlagen in Aussicht gestellt werden. Das konkrete Vorhaben ist nur mit Zustimmung durch die OGE zulässig, ansonsten ist der Schutzbereich von einer Bebauung ausgenommen. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich. Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen	Beauftragter																															
1	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Betriebskabel	in Betrieb	RG014000000	300	120, 121	10 m	Klaus Wientke 05474/935-131 bzw. 0171/9741609 Drohne																															
2	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Betriebskabel (Lichtwellenleiter)	in Betrieb	RG058000000	1200	177, 178	10 m	Klaus Wientke 05474/935-131 bzw. 0171/9741609 Drohne																															
3	Open Grid Europe	Ferngasleitung	in Planung	RG458000000	1200	177, 178	10 m	Daniel Schmitz 0204/3642 18904 Michael Biennek-Böck 0201/3659-18640																															

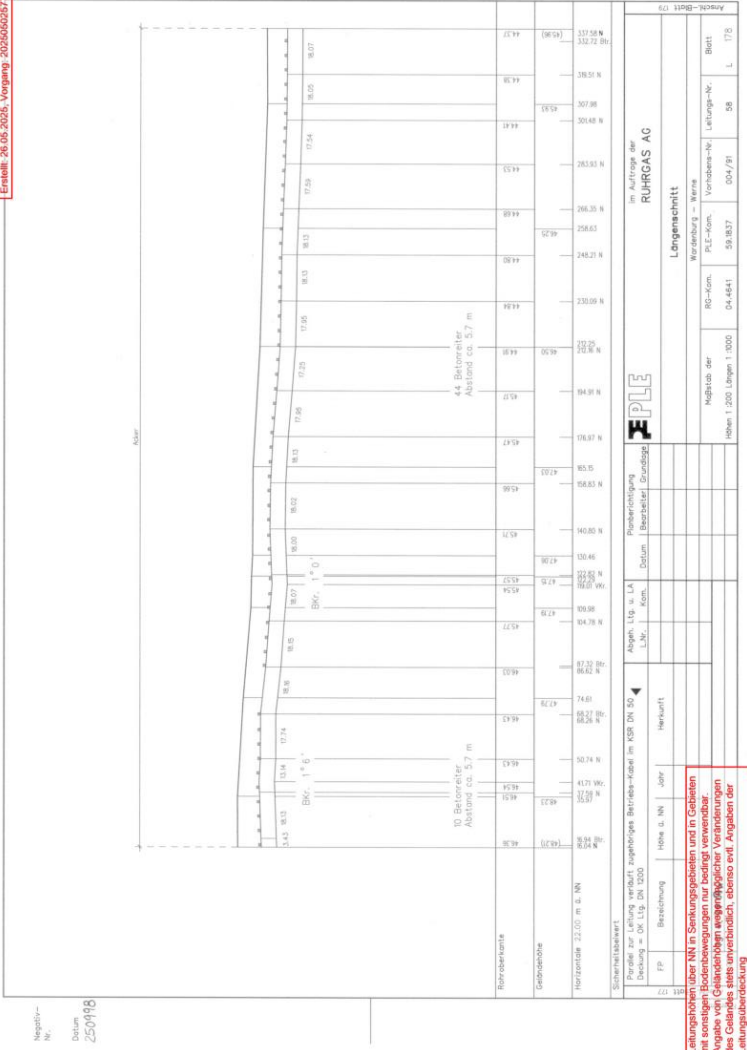
	Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen. Bitte beachten Sie das Merkblatt zur Dokumentation. Die Darstellung der Ferngasleitungen ist in den Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. In der Begründung unter Kapitel B.2 und B.9 teilen Sie mit, dass die Bepflanzung der ausgewiesenen Grünflächen im Bereich des Schutzstreifens der geplanten Ferngasleitung unterbrochen wird, um diese von Gehölzen und Bebauung freizuhalten. Hiermit erklären wir uns einverstanden. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist das Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu beachten. Hinsichtlich der vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplans im Bereich der Ferngasleitungen machen wir besonders auf Folgendes aufmerksam: Wie dem Leitungseintragung im Planentwurf zu entnehmen ist, kreuzen die bestehende als auch die geplante Ferngasleitung den südöstlichen Geltungsbereich, in dem Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen vorgesehen sind. PV-Module bzw. deren Traggerüste als auch Bohrungen für deren Fundamente sind außerhalb des Schutzstreifenbereiches der Ferngasleitung vorzusehen. Bei der Errichtung der	
--	--	--

		Photovoltaikanlagen und zugehörigen Bauwerken (z. B. Trafostation) in der Nähe der Ferngasleitung muss vor Baubeginn grundsätzlich eine örtliche Leitungskennzeichnung durch das Fachpersonal der OGE erfolgen, damit der Schutzstreifenbereich tatsächlich von unzulässigen Be- und Überbauungen frei bleibt. Die Module dürfen nicht in den Schutzstreifen hineinragen. Im Hinblick auf eine mögliche elektrische Beeinflussung ist auch eine mobile Überbauung mit PV-Anlagen im Schutzstreifen generell nicht gestattet. Die entsprechenden Hinweise und Erläuterungen in der Begründung und im Planentwurf bitten wir zu entfernen. <u>Elektrische Beeinflussung auf das Rohrleitungssystem</u> Es ist zu beachten, dass sich aufgrund der elektrischen Beeinflussung und in Abhängigkeit von der Ausführungsart der Photovoltaikanlage der Abstand zur Versorgungsanlage deutlich vergrößern und über den vorhandenen Schutzstreifenbereich hinausragen kann. Gemäß DVGW-Arbeitsblatt GW 22 (textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr. 3 bzw. der TE 7 der SfB) ist zwischen der Versorgungsanlage und dem äußeren Punkt eines Erdungssystems ein Abstand von mindestens 10,0 m einzuhalten, um eine ohmsche Beeinflussung der Versorgungsanlage auszuschließen zu können. Sofern die Unterkonstruktion der Freilandanlage oder die Umzäunung mit ins Erdungssystem eingebunden wird, ist dies der äußerste Punkt des Erdungssystems. Sollte der geforderte Abstand nicht eingehalten werden können, ist demnach eine Prüfung der	
--	--	--	--

		Beeinflussungssituation (z. B. nach DIN EN 50522 (VDE 0101-2) Anhang L) erforderlich, welche noch vor Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage unter Beteiligung der Beauftragten der OGE durchgeführt werden muss. Unzulässige Beeinflussungen sind dann umgehend vom Anlagenbetreiber abzustellen. Zäune sowie deren Fundamente dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Betreiber der Versorgungsanlage im Schutzstreifenbereich errichtet werden. Die Zaunanlage darf hierbei nicht in das Erdungssystem eingebunden werden. Kreuzende Zaunfelder sind im Schutzstreifenbereich so anzuordnen, dass diese die Versorgungsanlage mittig überspannen. Zaunpfähle bzw. deren Fundamente dürfen keinesfalls direkt über der Achse der Versorgungsanlage angeordnet werden. Erforderliche Überfahrten der Ferngasleitung und ihres Schutzstreifens sind nur nach Absprache mit dem Betreiber der Ferngasleitung zulässig. Die Leitungseigentümerin behält es sich vor, für die Überfahrbereiche der Ferngasleitung eine rechnerische/technische Überprüfung durch einen Sachverständigen einzuholen. Durch das Ergebnis dieser Überprüfung werden Art und Umfang der Sicherungsvorkehrungen festgelegt und sind für die spätere Bauausführung verbindlich. Detaillierte Planunterlagen sind uns hierzu frühzeitig zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen.	
--	--	---	--

		<u>Externe Ausgleichs- und Kompensationsflächen</u> Aus der Begründung in Kapitel B.2 zur Eingriffs- und Kompensationsermittlung geht hervor, dass als Kompensation eine Anrechnung auf den Flächenpool Beeke erfolgt. Sollten darüber hinaus externe Kompensationsflächen notwendig werden, machen wir darauf aufmerksam, dass eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungsanlagen auf diesen Flächen nicht auszuschließen ist. Wir bitten in diesem Fall um Angabe der genauen Lage etwaiger externer Kompensationsflächen.	
--	--	--	--



15	PLEdoc GmbH / GasLINE	Erstellt: 28.06.2025, Vorgang: 20250602027  Von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
----	-----------------------	--	--

	Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	
--	--	--

		befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen. In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten. Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc). In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft. Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.	
--	--	--	--